

§ 13 Besitz

(1) Besitz ist die tatsächliche Herrschaft über eine Sache.

(2) Der Besitz wird unabhängig vom Eigentum geschützt, solange nicht ein besseres Recht eines anderen besteht.

(3) Verbotene Eigenmacht gegen den berechtigten Besitz ist unzulässig.

Revision #1

Created 2026-04-25 07:54:01 UTC

Updated 2026-04-25 07:54:01 UTC